

Allgemeine Geschäftsbedingungen der fiatec Filter & Aerosol Technologie GmbH

§ 1 Allgemeines

- (1) Für alle Leistungen, die durch die fiatec GmbH erbracht werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Abweichungen davon sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.
- (2) Abweichende Bedingungen, die durch die fiatec GmbH nicht ausdrücklich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn diesen durch die fiatec GmbH nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- (3) Einbeziehung und Auslegung dieser Geschäftsbedingungen regelt sich ebenso wie Abschluss und Auslegung der Rechtsgeschäfte ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.
- (5) Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesen Geschäftsbedingungen ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz der fiatec GmbH.

§ 2 Angebote, Bearbeitungszeitraum und Vertragsabschluss

- (1) Das Dienstleistungsangebot beschreibt die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, Inhalt und Umfang der Arbeiten sowie den Bearbeitungszeitraum.
- (2) Das Angebot zum Produktverkauf umfasst die vom Kunden angefragten Produkte zusammengestellt nach der jeweils gültigen Preisliste.
- (3) Auf Wunsch erhält jeder Kunde eine Auftragsbestätigung. Die Inhalte der Auftragsbestätigung sind vertraglich bindend. Ist ein Produkt nach Eingang einer Bestellung und/oder nach Ausstellung der Auftragsbestätigung nicht mehr lieferbar so wird die Lieferung um diesen Artikel gekürzt. Lieferverzögerungen werden dem Kunden zeitnah mitgeteilt.
- (4) Wird durch die fiatec GmbH festgestellt, dass der vorgesehene Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird sie den Auftraggeber umgehend über diesen Sachverhalt informieren und Änderungsvorschläge für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes unterbreiten.
- (5) Liegen dem Angebot oder der Auftragsbestätigung Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Massangaben zugrunde, so sind diese nur als Näherungswerte zu verstehen. Anderenfalls ist Verbindlichkeit zu vereinbaren.
- (6) Angebote der fiatec GmbH sind soweit nicht anders vereinbart auf 3 Monate Gültigkeitsdauer begrenzt. Der letzte Gültigkeitstag entspricht dabei numerisch dem Erstellungstag.
- (7) Alle Angebote sind hinsichtlich Preisen und Liefermöglichkeiten freibleibend. Technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen der Kaufgegenstände sind stets unverbindlich und stellen insbesondere keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Technische Produktänderungen bleiben im Rahmen produktionstechnischer Variationen vorbehalten.
- (8) Mit der fernmündlichen oder schriftlichen Bestellung gibt der Käufer ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages ab. Unsere Mitarbeiter sind nicht ermächtigt,

Nebenabreden zu treffen oder Eigenschaften zuzusichern, die nicht schriftlich niedergelegt sind.

- (9) Der Verkäufer übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Er ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages seinerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe der Ziffer 9 unberührt. Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren.

§ 3 Preise

- (1) Alle angegebenen Preise sind grundsätzlich die am Tag der Lieferung gültigen Nettolistenpreise, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die Preise gelten ew works und schließen, soweit nichts anderes bestimmt ist, Verpackung, Fracht, Versicherungen und Versandkosten nicht mit ein. Bei Fakturierung wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert berechnet.
- (2) Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn die fiatec GmbH kraft zwingender gesetzlicher Regelungen dazu verpflichtet ist.
- (3) Soweit Aufwandpreise vereinbart werden, wird durch die fiatec GmbH eine Kostenobergrenze festgelegt.
- (4) Die fiatec GmbH wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn eine Überschreitung der vereinbarten Vergütung abzusehen ist.
- (5) Der Rechnungsbetrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Auslieferung der Untersuchungsberichtes / der Ware und Erhalt der Rechnung nach angegebener Zahlungsfrist fällig. Eine Zahlung seitens des Käufers gilt dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums ohne Abzug auf das Konto der fiatec GmbH zu leisten. Abzüge jeglicher Art sind nur nach ausdrücklicher Bestätigung durch die fiatec GmbH zulässig.
- (2) Sind Anzahlungen vereinbart, sind diese entsprechend des vereinbarten Zahlungsplanes fällig.
- (3) Berücksichtigt die fiatec GmbH Änderungswünsche des Auftraggebers nach erfolgter Auftragsbestätigung, so werden die hierdurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- (4) Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er den Rechnungsbetrag nicht vollständig bezahlt hat. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8,5%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.
- (5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der fiatec GmbH ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Einhaltung von Lieferfristen

- (1) Die seitens des Verkäufers genannten Liefertermine sind unverbindlich. Sie bezeichnen regelmäßig das voraussichtliche Lieferdatum, um dessen Einhaltung der Verkäufer bemüht ist. Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Auftraggeber seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt.

- (2) Für Verzögerungen, die durch Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (insbesondere Streik, Aussperrung) sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb des Willens der fiatec GmbH liegen (z.B. Verkehrs- und Betriebsstörungen) hervorgerufen werden, führen auch wenn Sie in der Verantwortlichkeit des Vorlieferanten stehen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- (3) Verlangt der Auftraggeber nach erfolgter Auftragsbestätigung Änderungen und/oder Ergänzungen, so führen diese zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- (4) Die Lieferung ist rechtzeitig erfolgt, sobald die Ware vor Ablauf der Frist das Werk des Verkäufers oder das der Vorlieferanten verlassen hat.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Kommt der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens, der auch anfallende Mehrkosten umfassen kann, zu verlangen.

§ 6 Gutachten, Forschungs- und Entwicklungsergebnis

- (1) Die Ergebnisse der gutachterlichen Tätigkeit sowie der Forschungs- und Entwicklungsarbeit werden dem Auftraggeber nach Abschluss des Vorhabens gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen Schutz- und Urheberrechten sowie am Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Werden bei der Durchführung des Vorhabens bereits vorhandene Schutz- und Urheberrechte der fiatec GmbH verwendet und sind diese zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig, so erhält der Auftraggeber ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit vorab keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 7 Schutzrechte Dritter

- (1) Die fiatec GmbH wird dem Auftraggeber unverzüglich auf ihr bekanntwerdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die durch die Nutzung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse verletzt werden könnten solange diese der fiatec GmbH bekannt sind.
- (2) Die fiatec GmbH und der Auftraggeber werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekanntwerdende Rechte Dritter bei der Durchführung der Arbeiten zu berücksichtigen sind.
- (3) Wurden Rechte Dritter verletzt und diese Verletzung ist durch den Auftraggeber verursacht, bestehen keine Schadenersatzansprüche gegenüber der fiatec GmbH.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Die fiatec GmbH gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt nach allgemein anerkannten Kriterien und die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht aber das Erreichen eines bestimmten Forschungs- und Entwicklungszieles oder eines gutachterlichen Zweckes.

- (2) Die fiatec GmbH ist berechtigt, aufgetretene Mängel nachzubessern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Auftraggeber zu Herabsetzung der vereinbarten Vergütung in angemessenem Masse berechtigt. Weitere Rückvergütungsansprüche bestehen nicht.
- (3) Die Gewährleistung wird, soweit nicht anders vereinbart, auf 6 Monate nach Übergabe des Ergebnisses begrenzt. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche, die nicht den gesetzlichen Gewährleistungsfristen unterliegen. Der letzte Gültigkeitstag entspricht dabei numerisch dem Übergabetag des Ergebnisses, belegt durch einen handschriftlich gezeichneten Bericht oder ein Übergabe-/Abnahmeprotokoll.
- (4) Ist ein gegenständliches Objekt Ziel eines Vertrages, so hat der Auftraggeber binnen 5 Tagen nach Übergabe das Objekt auf Mängel zu untersuchen und soweit Beanstandungen vorhanden sind, dieses der fiatec GmbH unverzüglich anzuzeigen. Unterläßt der Auftraggeber diese Anzeige, so gilt der Vertragsgegenstand als erfüllt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- (5) Die Gewährleistungsansprüche sind nach Wahl der fiatec GmbH auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt.
- (6) Der Verkäufer hat Sachmängel der Lieferung welche er von Dritten bezieht und unverändert an den Käufer weiterliefert, nicht zu vertreten. Die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe der Ziffer 9 unberührt.
- (7) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die fiatec GmbH.
- (8) Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

§ 9 Haftung

- (1) Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die fiatec GmbH, das Fehlen schriftlich zugesicherter Eigenschaften oder die Verletzung einer Pflicht, bei deren Nichteinhaltung der Vertragszweck gefährdet wäre.
- (2) Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, insbesondere Schäden an anderen Sachen, ist gänzlich ausgeschlossen.

§ 10 Kündigung

- (1) Die fiatec GmbH kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere Zahlungssäumigkeiten, Verletzung der Geheimhaltungsbestimmungen und dem Ansehen der fiatec GmbH schädliches Verhalten.
- (2) Der Auftraggeber kann das Vertragsverhältnis kündigen, wenn nach Ablauf von mindestens sechs Monaten seit dem vereinbarten Beginn der Arbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde, solange dies nicht seinem eigenen Verschulden angelastet werden kann. Diese Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Kalendermonates möglich.
- (3) Nach wirksamer Kündigung wird die fiatec GmbH dem Auftraggeber das bis dahin erreichte Ergebnis innerhalb von einem Monat übergeben. Der Auftraggeber ist ver-

pflichtet, der fiatec GmbH die bis dahin entstandenen Kosten zu vergüten.

§ 11 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die fiatec GmbH das Ergebnis/Objekt zur Verfügung gestellt hat und dies dem Auftraggeber anzeigt.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Auftraggeber erwirbt Eigentum und Nutzungsrechte am Ergebnis/Produkt erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Das Eigentum der fiatec GmbH darf ohne Zustimmung der fiatec GmbH weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Bei Weiterveräußerung im geordneten Geschäftsgang tritt der Auftraggeber die entstehenden Forderungen an die fiatec GmbH ab.
- (2) Wird das Ergebnis vom Auftraggeber be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamt neue Sache. Der Auftraggeber erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis seines eingebrachten Wertes zu dem durch die fiatec GmbH zur Verfügung gestellten Wertes entspricht.

§ 13 Geheimhaltung

- (1) Die fiatec GmbH und der Auftraggeber werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig eingestufte Informationen jeglicher Art Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für allgemein zugängliche Informationen und Fachwissen.
- (2) Das im Rahmen der Auftragsbearbeitung erworbene Wissen unterliegt ebenfalls der Geheimhaltungspflicht.
- (3) Eine Geheimhaltung ist dann nicht geboten, wenn auf diese unter Angabe der Art der Information durch den Auftraggeber und/oder die fiatec GmbH schriftlich verzichtet wurde.

§ 14 Veröffentlichung, Werbung

- (1) Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung berechtigt, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. Dies gilt auch für die Verwendung zu Werbezwecken.
- (2) Die fiatec GmbH ihrerseits ist ebenfalls berechtigt, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu veröffentlichen. Dies gilt auch für die Verwendung zu Werbezwecken.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der fiatec GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch international – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der fiatec GmbH in Bayreuth. Sie ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

§ 16 Schlussbestimmungen

Vereinbarungen, Zusatz- und Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Sollten die vorstehenden Bestimmungen im Ganzen oder teilweise rechtsunwirksam sein oder Regelungslücken aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle etwa unwirksamer Bestimmungen tritt dann die jeweilige gesetzliche Regelung, die nach dem Parteiwillen dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Mainleus, den 01.07.2016